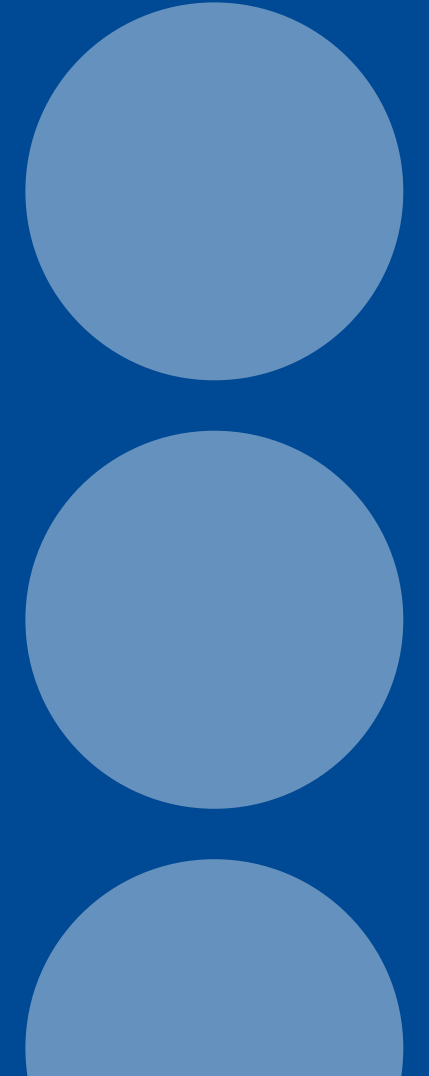


Die arbeitsmedizinische Perspektive: Wie machen Sie Ihren Betrieb winterfest?

Digitale Arbeitsschutztagung 13. Oktober 2021

Dr. Heiko Rode, ASD*BGN Kamen-Heeren

Dr. Ulrike Stark, Leiterin BGN Gesundheitsschutz



Wie machen Sie Ihren Betrieb winterfest?

- Mit einer hohen **Impfungsrate (Corona & Influenza/Grippe)**
 - Impfungen sind sowohl Individualschutz als auch Gemeinschaftsschutz

- Mit einem aktuellen **Hygienekonzept**
 - & regelmäßigen Unterweisungen



Agenda

Gesetzliche Grundlagen

4

**Unterweisung zum
Coronavirus/Impfung**

6

Antigenschnelltests

14

Weitere „Winter“-Viren

20

BGN Materialien zu Corona

26

Gesetzliche Grundlagen

www.bgn.de/corona

MITGLIEDSCHAFT & BEITRAG >

PRÄVENTION & ARBEITSHILFEN >

VERSICHERUNG & LEISTUNGEN >



Das Coronavirus



Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung



Ab 27.1.2021 gilt die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Derzeit ist ihre Gültigkeit befristet bis zur Aufhebung der epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens aber bis zum Ablauf des 24. November 2021. Mit der Corona-ArbSchV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hinausgehen. Die Bedeutung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der Corona-Maßnahmen

der BGN bleiben davon unberührt.



[BGN-Infoblatt zur Corona-Arbeitsschutzverordnung PDF-Datei](#)



[Corona-Regelungen der einzelnen Bundesländer Externer Link](#)

Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

Update Corona: Die wichtigsten Änderungen der Arbeitsschutzvorschriften!



Seit 27.1.2021 gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Mit der Corona-ArbSchV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinausgehen.

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die gesetzlichen Grundlagen auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

Die wesentlichen Anforderungen:



- Alle geeigneten Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen, die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.



- Die Gefährdungsbeurteilung des betrieblichen Infektionsschutzes ist zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und daraus resultierende betriebliche Maßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Maßnahmen können unter anderem sein:
 - Lüftungsmaßnahmen
 - geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
 - das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind. Die Masken sind insbesondere immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.



- Sofern bekannt und nachgewiesen ist, dass in einem festen Team oder in einem Arbeitsbereich alle Personen vollständig geimpft oder genesen sind, kann das Hygienekonzept entsprechend angepasst werden (z. B. Wegfall der Maskenpflicht). Weitere Maßnahmen finden Sie in unseren Branchenspezifischen Empfehlungen.



- Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren. Den Beschäftigten ist eine Impfung gegen das Coronavirus auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, z. B. durch ein betriebliches Impfangebot oder die Freistellung zum Aufsuchen einer Impfgelegenheit.



- Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen SARS-CoV-2-Test anbieten, es sei denn, es kann durch andere geeignete Schutzmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sichergestellt und nachgewiesen werden.

Zusätzliche Handlungshilfen und Links finden Sie auf unserer Homepage www.bgn.de



Reduzierung betrieblicher Personenkontakte



Gefährdungsbeurteilung anpassen
Hygienekonzept überprüfen/festlegen



NEU: feste Teams, wenn bekannt & nachgewiesen, dass alle geimpft/genesen, z.B. Wegfall Maskenpflicht möglich



NEU: Arbeitgeber ist verpflichtet über Risiken von COVID-19 zu informieren & Impfung auch während Arbeitszeit zu ermöglichen



2 x wöchentlich Testangebot bleibt bestehen, außer gleichwertiger Schutz (25.06.) = Geimpfte/Genesene

Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV

Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/ Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 01.10.2021

Ausgangslage

In der Allgemeinbevölkerung steigen die Immunisierungsraten und die Anzahl COVID-19 genesener Personen kontinuierlich. Vor dem Hintergrund stellt sich zunehmend die Frage, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion von SARS-CoV-2 im Betrieb in der Gefährdungsbeurteilung neu bewertet und mit Blick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzniveaus vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin gegebenenfalls angepasst werden können.

siert, eine weitere Orientierung hierzu geben die branchenspezifischen Handlungshilfen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung fordert unter anderem die Bereitstellung von medizinischen Masken oder Atemschutzmasken, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen kann der bekannte Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten berücksichtigt werden. Es ist den Beschäftigten grundsätzlich freigestellt, ob sie

Unterweisung zum Coronavirus/Impfung

Informationspflicht der Arbeitgebenden zu COVID-19 und Schutzimpfungen (§ 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

Handlungshilfe

Stand: 14.09.2021

Diese Handlungshilfe unterstützt Sie bei der Information Ihrer Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2).

Warum müssen Sie als Arbeitgeberin/ Arbeitgeber Ihre Beschäftigten informieren?

Wie kann eine solche Information aussehen?

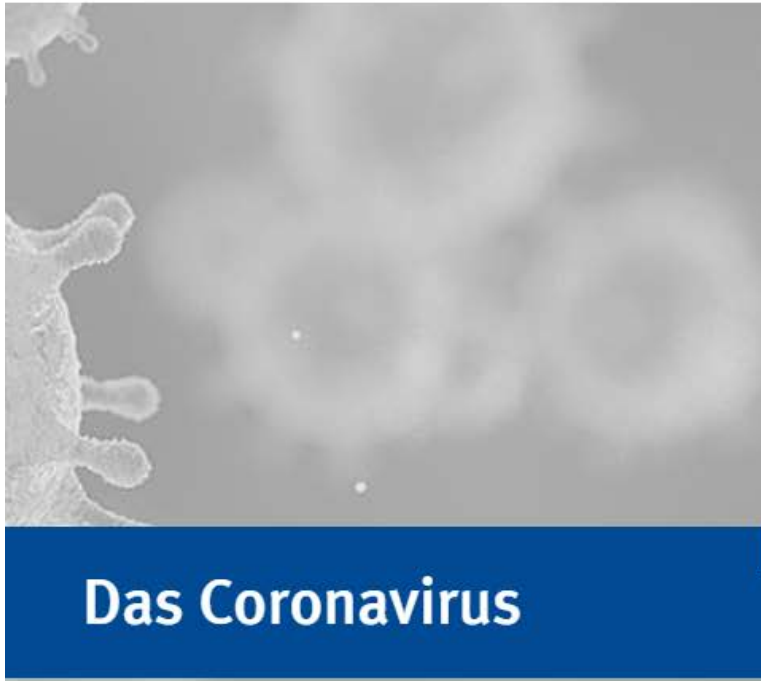
Wie Sie als Arbeitgeber/Arbeitgeberin die Information an Ihre Mitarbeiter weitergeben, dürfen Sie selbst entscheiden und frei gestalten. Sie können dies zum Beispiel im Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung tun oder eine Online-Schulung anbieten. Sie können auch gedruckte Informationen im Unternehmen verteilen. Wichtig ist,

BGN Unterweisungshilfe

MITGLIEDSCHAFT & BEITRAG >

PRÄVENTION & ARBEITSHILFEN >

VERSICHERUNG & LEISTUNGEN



AKTUELL

Impfen schützt!



Eine COVID-19-Erkrankung kann nicht nur bei älteren und vorerkrankten, sondern auch bei jüngeren gesunden Personen schwer verlaufen. Deshalb empfiehlt die BGN, Angebote zur Impfung wahrzunehmen. Sich impfen zu lassen bedeutet nicht nur, sich selbst gut gegen eine COVID-19-Erkrankung zu schützen. Es bedeutet auch, dazu beizutragen, die weitere Verbreitung der Infektionen zu reduzieren. Nutzen Sie unsere Unterweisungshilfe zum Thema Impfen. Die DGUV hat außerdem die zehn W-Fragen auf dem Weg zur Impfung

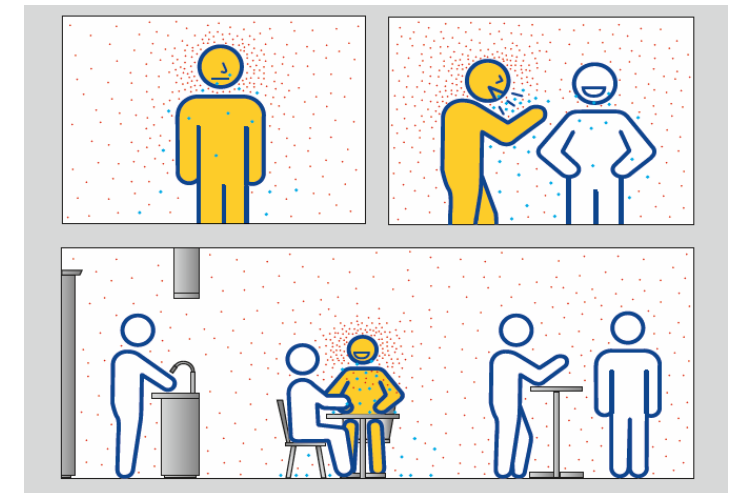
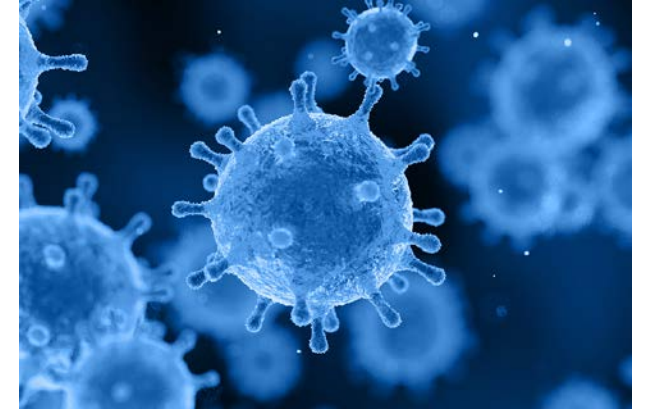
beantwortet: [10 Fragen zur Impfung](#) (Externer Link).




Unterweisungshilfe (PPTX-Datei) >

Gesundheitsgefährdungen durch COVID-19

- Hoch ansteckende Viruserkrankung
- Hauptsächlich übertragen über die Luft (Tröpfchen und Aerosole)
- Symptome: Fieber, Atemwegssymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust
- Erkrankung kann mild oder symptomlos verlaufen, aber teilweise auch sehr schwer – Intensivbehandlung und künstliche Beatmung erforderlich, ggf. sogar mit tödlichem Ausgang (bereits mehr als 93.000 Todesfälle in Deutschland)
- Langzeitfolgen möglich (Long-COVID)
- Die gute Nachricht: Durch eine Impfung ist ein sehr guter Schutz, insbesondere gegen schweren Verlauf möglich!



COVID-19: Impfen schützt

- Alle in der EU zugelassenen Impfstoffe sind hochwirksam und sicher – schwere Komplikationen sind extrem selten. Die Impfung schützt Sie insbesondere vor einem schweren Krankheitsverlauf.
- Für den vollen Schutz sind bei den meisten Impfstoffen zwei Impfungen erforderlich. 14 Tage nach der letzten Impfung ist man dann „vollständig geimpft“.
- **Sie sind noch nicht geimpft? Vereinbaren Sie einen Impftermin, der Arbeitgeber ermöglicht Ihnen die Teilnahme auch während der Arbeitszeit**
- Die Impfungen erfolgen derzeit hauptsächlich über niedergelassene Ärzte (z. B. Hausärztin/-arzt)
- Kein Hausärztin/-arzt?
 116117 anrufen oder www.116117.de → Beratung



COVID-19: Über die Erkrankung & Impfung informieren

- Geruchs- und Geschmacksstörungen (Gastronomie!)
- Impfung risikoärmer als Gefahr durch Covid-19 & Post-Covid & Long-Covid (genesen aber dennoch nicht gesund)
- Quarantäne i.d.R. nicht mehr nötig
- Impfung schützt auch den Familien- und Freundeskreis
- Viele geimpfte Erwachsene erhöhen Schutz für Kinder
- Rückkehr zum normalen Leben wird durch die Impfung wahrscheinlicher
- Risiko für die Entstehung weiterer Virusvarianten sinkt

Antigenschnelltests

Antigenschnelltest – neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Arbeitgeber bleiben verpflichtet,

- in Betrieben mind. zweimal pro Woche **Schnell- oder Selbsttests** anzubieten außer
- NEU seit 25.06.: „durch andere geeignete Schutzmaßnahmen gleichwertiger Schutz...“



ARBEIT

SOZIALES

EUROPA UND DIE WELT

MINISTERIUM

S

3.23. Was sind "andere geeignete Schutzmaßnahmen", die es ermöglichen, auf betriebliche Testangebote zu verzichten?

Mit diesem Hinweis wird es dem Arbeitgeber ermöglicht, vollständig geimpfte oder von einer COVID-19-Erkrankung genesene Beschäftigte von dem betrieblichen Testangeboten auszunehmen, sofern er dazu über belastbare Angaben der Beschäftigten verfügt. Die Beschäftigten sind jedoch nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber entsprechende Auskunft über ihren Impf- beziehungsweise Genesungsstatus zu geben. Es ist den Beschäftigten freigestellt, ob sie die entsprechenden Informationen weitergeben wollen oder nicht.

Antigenschnelltest – neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Arbeitgeber bleiben verpflichtet,

- in Betrieben mind. zweimal pro Woche **Schnell- oder Selbsttests** anzubieten



ARBEIT

SOZIALES

EUROPA UND DIE WELT

MINISTERIUM

S

3.4. Wo können Unternehmen Tests bestellen?

Antigen-Schnelltests können im z.B. im Fachhandel für Medizinprodukte oder in Apotheken bestellt werden. [Informationen zu Anbietern von Antigen-Tests in Deutschland](#) enthält nachstehende Internetseite des BfArM: [Antigen-Tests auf SARS-CoV-2](#). Dort können Sie den jeweiligen Link zur Liste für Antigen-Schnelltests oder Antigen-Selbsttests auswählen.

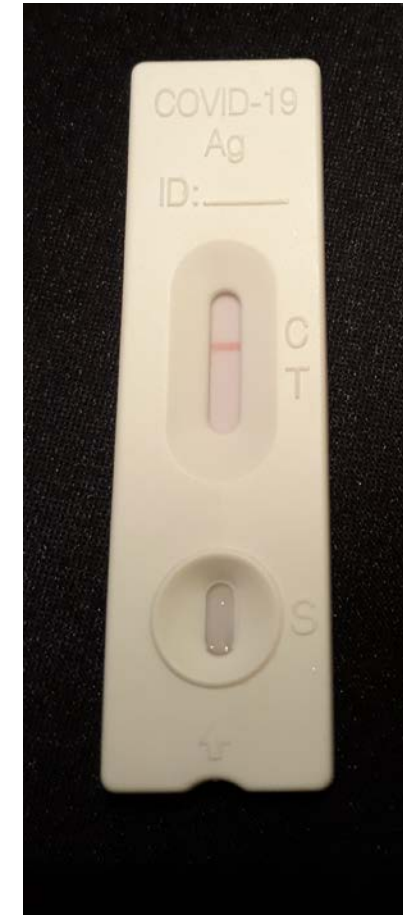
Liste Antigen-Schnelltests

Suchen: Alle Textspalten Los Aktionen

Test-ID	Name des Tests	Evaluierung PEI	Hersteller		Europäischer Bevollmächtigter		Probennahme	Sensitivität		Spezifität	
			Name ↑	Land	Name	Land		%	95%iges Vertrauensint...	%	95%iges Vertrauensint...
5640-S-058/21	[Redacted]	Ja	[Redacted]	CN	[Redacted]	NL	Speichel	98,94	93,47 - 97,31	100,00	97,05 - 100
AT1190/21		Nein		CN		DE	nasal	96,40	90,8 - 98,2	99,80	94,4 - 99,9
5640-S-100/21		Ja		DE		nasal	98,40	96,20 - 100	98,80	98,80 - 99,10	
5640-S-489/21		Ja		SG		nasal	82,58	75,01 - 88,61	99,73	98,24 - 99,99	
5640-S-484/21		Ja		CA		nasal	91,59	84,63-96,08	100,00	99,20-100,00	
5640-S-080/21		Ja		CN		DE	Speichel	96,30	90,86 - 98,55	99,13	95,24 - 99,85
5640-S-498/21		Ja		CN		DE	nasal	96,14	92,56 - 98,03	100,00	96,40 - 100,00
5640-S-236/21		Ja		CN		ES	Speichel	93,75	88,15 - 96,80	99,70	98,34 - 99,95
5640-S-094/21		Ja		CN		BE	Speichel / nasal	95,40	92,14 - 97,35	99,60	99,01 - 99,82
5640-S-307/21		Ja		CN		NL	nasal	91,61	85,80-95,59	99,39	96,63-99,98
AT1189/21		Nein		DE		nasal	87,50	81,3 - 91,9	99,30	97,6 - 99,8	

Fehlerquellen bei Schnelltests: Material- bzw. Sekretgewinnung

- Vor dem Test kein Naseputzen empfohlen
- Die Menge an Sekret spielt eine wichtige Rolle
- Beide Nasenlöcher, lange genug abstreichen
- Mind. 5x drehen & dabei fest an jeweilige Innenseite streichen

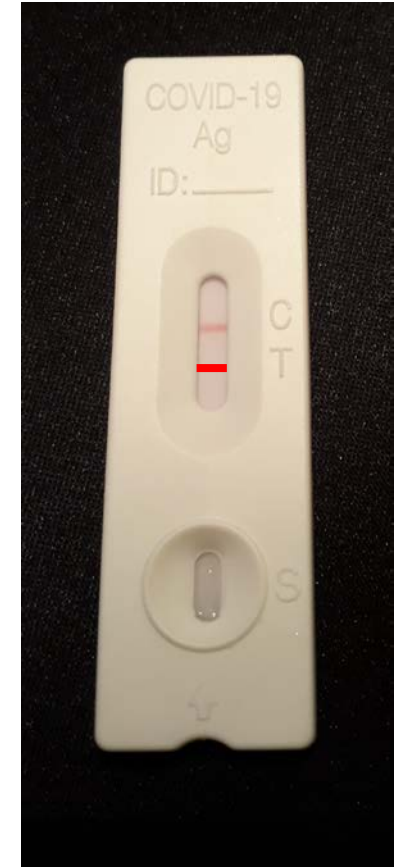


Fehlerquellen bei Schnelltests: Temperatur

Sensitivität und Spezifität ist temperaturabhängig

- Durchführung bei Raumtemperatur 15-30 Grad (Testanleitung beachten)
- Nicht über ca. 30 Grad **warm** (Packung nicht in Sonne liegen lassen)
- Sonst fallen zu viele Tests **falsch negativ** aus

- Nicht zu **kalt**, Vorsicht bei Testungen in Außenbereichen
- Nicht im Kühlschrank lagern (Anleitung beachten)
- Sonst fallen mehr Tests **falsch positiv** aus



Weitere „Winter“-Viren

Es gibt aber nicht nur das eine „Coronavirus“ im Winter

- Schwieriger „Spagat“ in diesem Winter, z.B. weniger Kontaktbeschränkungen – dies kann anderen Viren/Bakterien einen Weg eröffnen: Inflenzaviren (Grippeviren), Adeno-, RS-Viren, andere Corona(schnupfen)viren
- Hygienemaßnahmen
- Grippewelle 2020 schnell abgeklungen, Influenzaaktivität deutlich kürzer als sonst



Die STIKO empfiehlt die Influenza-Impfung

- für alle Personen ab 60 Jahre
- für alle Schwangeren ab dem 2. Trimenon
- für Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens
- Kontaktpersonen von Risikopersonen
- für Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen

- Geimpft werden sollten im Rahmen eines erhöhten beruflichen Risikos außerdem:
 - Personen mit erhöhter Gefährdung (z.B. medizinisches Personal),
 - Personen in Einrichtungen mit **umfangreichem Publikumsverkehr**

STIKO: Influenza- & Corona-Impfung ohne Abstand möglich

PRAXISNACHRICHTEN



ÜBER DIE PRAXISNACHRICHTEN

POLITIK

PRESSE

KAMPAGNE

ZAHLEN

VERANSTALTUNGEN

STIKO: Zwischen COVID-19-Impfungen und anderen Impfungen kein Impfabstand mehr erforderlich

17.09.2021 – Impfungen gegen COVID-19 und beispielsweise Influenza können ab sofort gleichzeitig erfolgen. Dafür hat sich die Ständige Impfkommission ausgesprochen und einen entsprechenden Entwurf zur Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung in das Stellungnahmeverfahren gegeben. Außerdem empfiehlt sie Personen mit einer Immundefizienz eine Auffrischimpfung.


Wie machen wir unsere Betriebe winterfest?

... in dem wir **flexibel** bleiben:

Rahmenbedingungen verändern sich in kurzer Zeit:

- Infektionslagen, nicht nur bei Coronaviren
- Gesetze und Verordnungen ändern sich

www.bgn.de/corona



Grundsätzlich gilt: Anordnungen und Vorgaben der zuständigen Stellen vor Ort (Gesundheitsämter, Ordnungsämter, etc.) sind rechtlich wirksam und müssen befolgt werden, unabhängig von den Ausführungen der BGN und ihr assoziierter Einrichtungen.

BGN Materialien zu Corona

Das Coronavirus

◀ zurück zur Übersicht

Branchen

Gastgewerbe / Speiseeisherstellung

Schausteller

Backgewerbe

Fleischwirtschaft

Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie

Handlungshilfen, Gefährdungsbeurteilungen, FAQ

Unsere Hilfestellungen zu Organisation und Vorsorge helfen Ihnen durch die Pandemie.

Damit Wesentliches schnell gefunden wird, haben wir in der Auswahl links alle Informationen zunächst nach Branchen sortiert.

Ansprechpartner

In Corona-Zeiten an Ihrer Seite

Sie wollen mit uns reden. Wir helfen Ihnen durch diese schwierige Zeit.

[Ansprechpartner finden >](#)

TAD-Hotline

☎ 0621 4456 - 3517

✉ tad_bb_praevention@bgn.de

Richtig Lüften digital

BGN-Lüftungs-App

Errechnen Sie in der App, wann Sie Lüften müssen und lassen Sie sich mit dem Timer daran erinnern.

[weiterlesen >](#)



Mitschnitt und Präsentationen

Online-Branchentagung

Die Branchentagung zu SARS-CoV-2 in der Nahrungsmittelindustrie und im Gastgewerbe

Gastgewerbe / Handwerkliche Speiseeisherstellung

Wichtige Informationen zum Coronavirus



Fragen und Antworten

So schützen Sie andere und sich selbst!

Was müssen Sie als Unternehmer tun?

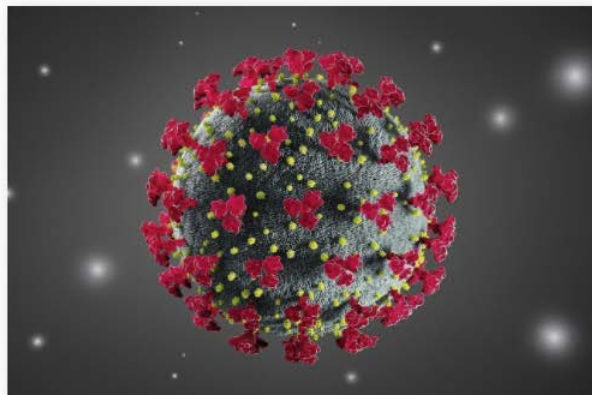
Allgemeines zur Betriebshygiene

Kassen / Bedientheken / Verkauf / Service

In Corona-Zeiten an Ihrer Seite

Sie wollen mit uns reden. Wir helfen Ihnen durch diese schwierige Zeit.

[Ansprechpartner finden >](#)



Corona-Pandemie

BGN-Handlungshilfen

Maßnahmenpläne, Lüftungsmaßnahmen,
Gefährdungsanalysen, Kundeninformationen

[weiterlesen >](#)



Hinweis:

Da die Entwicklungen in der Corona-Pandemie sehr dynamisch sind, bieten wir unsere Handlungshilfen nur zum Download an - keine gedruckten Fassungen. So erhalten Sie immer die aktuelle Version.

SARS-CoV-2-Hygienekonzept im Gastgewerbe – Was ist zu beachten?



Gastgewerbe

[Online lesen >](#)

[PDF-Version >](#)

Gefährdungsbeurteilungen

Sie haben die SARS -CoV2- Arbeitsschutzregel erfolgreich umgesetzt? Schicken Sie uns Ihre konkrete, betriebliche Umsetzung (Fotos und Text) an praemienverfahren@bgn.de. Nach Prüfung schreiben wir Ihnen 10 Prämienpunkte gut!

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne der SARS -CoV2- Arbeitsschutzregel



Gastgewerbe

[Online lesen >](#)

[PDF-Version >](#)

Gastgewerbe / Handwerkliche Speiseeisherstellung

Wichtige Informationen zum Coronavirus



Fragen und Antworten

So schützen Sie andere und sich selbst!

Was müssen Sie als Unternehmer tun?

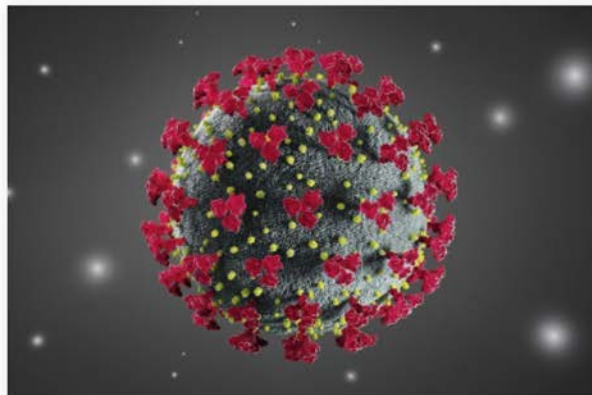
Allgemeines zur Betriebshygiene

Kassen / Bedientheken / Verkauf / Service

In Corona-Zeiten an Ihrer Seite

Sie wollen mit uns reden. Wir helfen Ihnen durch diese schwierige Zeit.

[Ansprechpartner finden >](#)



Corona-Pandemie

BGN-Handlungshilfen

Maßnahmenpläne, Lüftungsmaßnahmen,
Gefährdungsanalysen, Kundeninformationen

[weiterlesen >](#)

Was Sie als Unternehmer tun müssen

Wichtige Orientierungshilfen

Die wichtigste Orientierung bietet die Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard.

 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)

baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Externer Link

 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Stand: 25.06.2021\)](#)

BMAS: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Externer Link

[BGN-Infoblatt zur Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)
PDF-Datei

 [Corona-Regelungen der einzelnen Bundesländer](#)

Externer Link

 [Sie haben einen Corona-Fall im Betrieb – Was ist zu tun?](#) 

Das Coronavirus

◀ zurück zur Übersicht

Branchen

Gastgewerbe / Speiseeisherstellung

Schausteller

Backgewerbe

Fleischwirtschaft

Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie

Handlungshilfen, Gefährdungs- beurteilungen, FAQ

Unsere Hilfestellungen zu Organisation und Vorsorge helfen Ihnen durch die Pandemie.

Damit Wesentliches schnell gefunden wird, haben wir in der Auswahl links alle Informationen zunächst nach Branchen sortiert.



Ansprechpartner

In Corona-Zeiten an Ihrer Seite

Sie wollen mit uns reden. Wir helfen Ihnen durch diese schwierige Zeit.

[Ansprechpartner finden >](#)



Ansprechpartner:

www.bgn.de/corona



Für Teilnehmer am KPZ-Modell

Kompetenzzentren

Ansprechpartner in regionalen BGN-Kompetenzzentren

[Kompetenzzentrum finden >](#)



Für ASD-Mitglieder

ASD*BGN

Beratung durch ASD-Vertragspartner

[Berater finden >](#)

TAD-Hotline

 0621 4456 - 3517

 tad_bb_praevention@bgn.de

praevention@bgn.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

